

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

07.03.2019
Nr. 1025/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	14.03.2019
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2019

Kurzbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 256 - Ann - "Bebbelsdorf Süd"
- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung (Vorlage 0986/V 16 vom
13.02.2019) zur Beratung im ASU am 14.03.2019

Hier: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 27.02.2019 und Schreiben per Mail vom
25.02.2019

Beschlussvorschlag:

1. Für den ASU:

Der ASU beschließt, das Schreiben vom 25.02.2019 und den Inhalt des Bürgerantrags vom
27.02.2019 als Stellungnahme im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens
aufzunehmen und im Rahmen der Abwägung zum Satzungsbeschluss zu berücksichtigen.

2. Für den HFA:

Der HFA beschließt, den Inhalt des Bürgerantrags vom 27.02.2019 als Stellungnahme im
Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens aufzunehmen und im Rahmen der
Abwägung zum Satzungsbeschluss zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Sach- und Rechtslage:

Die Öffentlichkeit ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 08.01.2018 bis
19.01.2018 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden. Im Rahmen dieser

Beteiligung und auch im Nachgang sind mehrere schriftliche Anregungen und Fragen zu der Planung eingegangen. Die genauen Anregungen sowie die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung sind der Anlage 4 der Vorlage 0986/V 16 zu entnehmen.

Die nun vorgebrachten Petitionen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage) sind sehr spät nach der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eingereicht worden. Sie sind zwischen der Erstellung der Vorlage und der ASU-Sitzung eingegangen und konnten deshalb dort nicht mehr berücksichtigt werden. Sie gehen zum Teil auf detaillierte Aspekte des Bebauungsplanentwurfs ein, der formal noch gar nicht beschlossen ist.

Die vier Einsprecherinnen führen Argumente auf, die sie zum Teil bereits während der o. a. Beteiligung vorgebracht haben. Aus Sicht der Verwaltung sind das Verkehrsgutachten, das Schallgutachten und damit der Planentwurf rechtlich korrekt und belastbar.

Da sich nach inhaltlicher Prüfung der Argumente keine neuen Erkenntnisse ergeben, die sich der Stadt Witten aufdrängen müssten und Auswirkungen auf den Planentwurf haben könnten, sollen die Eingaben (Inhalt des Bürgerantrags und das Schreiben vom 25.03.2019) als Stellungnahme umgedeutet werden, die im Rahmen des weiteren Planverfahrens eingebracht werden. Die Personen haben auch die Gelegenheit, die Argumente im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen oder zu ergänzen und damit von ihren Beteiligungsrechten nochmals Gebrauch zu machen.

In Vertretung

Gez.
Rommelfanger

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag § 24 GO
Anlage 2: Mail der Anwohner vom 25.02.2019